» Präambel der Leistungssingen und Festivals im CHORVERBAND NRW e.V.

Leistungssingen/Festivals im CHORVERBAND NRW e.V. (CV NRW) dienen der musikalischen Förderung und Qualifizierung von Vokalgruppen/Chören/Chorgemeinschaften und Projektchören sowie deren musikalischer Leitung im Sinne des satzungsgemäß festgeschriebenen kulturellen Bildungsauftrages. Die Leistungssingen sind verbandseigene Veranstaltungen des CV NRW, die sich am allgemeinen Leistungsstand von Amateurchören orientieren. Die Jurywertung erfolgt anhand musikalischer Kriterien, die auf der Homepage des CV NRW eingesehen werden können.

Die Leistungssingen sind chorpädagogisch anerkannte Bildungsmaßnahmen, von denen insbesondere Anreize zur musikalischen Weiterbildung und Leistungssteigerung einerseits und der Erweiterung und Intensivierung des musikalischen und persönliches Austauschs anderseits ausgehen. Nicht zuletzt aufgrund des ausgeprägten Begegnungsmoments von Chorsängerinnen und Chorsängern der Amateurmusik im Rahmen der Leistungssingen wird ein Beitrag zur Umsetzung von sozialer und kultureller Teilhabe und somit zur Festigung des demokratischen Zusammenhalts unserer Gesellschaft geleistet. Die Leistungssingen werden durch das Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes NRW und den Landesmusikrat NRW e.V. gefördert.

» Allgemeine Richtlinien der Leistungssingen und Festivals im CV NRW e.V.

1. **Veranstalter** aller Leistungssingen/Festivals ist der CHORVERBAND NRW e.V.

2. Leistungssingen/Festivals des CV NRW e.V. sind **eigenständige Veranstaltungen** und gliedern sich in

Leistungssingen	» Kategorie 1 (vier Literaturstücke – a cappella) » Kategorie 2 (vier Literaturstücke mit Möglichkeit Instrumentalbegleitung)
Leistungssingen Junior	» Kategorie 1 (Regeln der Chorjugend NRW) » Kategorie 2 (Regeln der Chorjugend NRW)
Festivals	» Sing und Swing – Festival

3. **Teilnahmeberechtigt** an Leistungssingen/Festivals des CHORVERBANDES NRW e.V. sind Vokalgruppen/Chöre/Chorgemeinschaften des CV NRW. In Ausnahmefällen können auf Antrag auch Nichtmitglieder und Vokalgruppen außerhalb NRWs teilnehmen, für die jedoch kein Anspruch auf Förderleistungen besteht. Chorgemeinschaften bestehen aus maximal zwei Mitgliedschören des CV NRW. Den Leistungstitel erhält die Chorgemeinschaft und darf diesen in Verbindung mit der Jahreszahl nur verwenden. Eine etwaige Förderung des CV NRW erhält einer der Chöre der Chorgemeinschaft, die Aufteilung obliegt beiden Gruppen.

4. Bei Leistungssingen/Festivals gilt eine **Anmeldefrist** von 16 Wochen vor Veranstaltungstermin.

5. Anmeldungen zu den Leistungssingen/Festivals im CV NRW müssen vollständig, verbindlich und fristgerecht eingereicht werden.

6. Gemeldete **Literatur** kann nach Ende der Anmeldefrist bis vier Wochen vor dem Leistungssingen in Ausnahmefällen mit besonderer Begründung geändert werden. Eingereichte Literatur unterliegt einer formalen Prüfung und Genehmigung durch den Musikrat des CV NRW.

7. Die Tonangabe aller Vorträge kann frei gewählt werden. Sämtliche Abweichungen gegenüber vorliegenden Notenbildern müssen der Jury im Vorfeld bekanntgegeben werden.

8. Muss ein Vortrag abgebrochen werden, obliegt es der Jury, die Gründe zu werten und gegebenenfalls dem Chor eine erneute Vortragsmöglichkeit zu geben. Ansonsten wird der Vortrag mit 0 Punkten bewertet.

9. Eigenkompositionen/Bearbeitungen der Chorleitung sind bei allen Leistungssingen zulässig. Kompositionen/Bearbeitungen mit umfangreichen Solopartien sind zulässig, wenn der Chorpart Hauptbestandteil der Bewertung des Stückes bleibt.

10. Stücke, mit denen ein Chor bei der vorherigen Teilnahme an einem Leistungssingen erfolgreich teilgenommen hat, sind nicht zulässig.

11. Die Ergebnisbekanntgabe und Urkunden-Übergabe erfolgt im Anschluss an das Leistungssingen.

12. Die Ergebnisse werden durch Noten und Punktzahlen veröffentlicht.

Reinoldistraße 7-9
44135 Dortmund

Tel.: 0231-545056-0
Fax: 0231-545056-11

» www.cvnrw.de

» Allgemeine Richtlinien der Leistungssingen und Festivals im CV NRW e.V.

13. Die Vergabe von Sonderpreisen (z.B. Programmauswahl/-gestaltung) liegt im Ermessen der Jury.

14. Für eine detaillierte Rückmeldung über die dargebotene Leistung wird ein persönlich terminiertes Beratungsgespräch angeboten, an dem neben der Chorleitung und einem Mitglied der Jury auch mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter des Chores anwesend sein sollte.

15. Die Chöre, die eine Leistungsstufe ersungen haben, erhalten diese als Leistungs- und Konzertchor für **drei**, als Meisterchor für **fünf** Jahre. Die Leistungsstufe darf bei Veröffentlichungen nur mit Jahreszahl verwendet werden.

16. Jedem Chor wird die Möglichkeit gegeben, am Tag des Leistungssingen eine kurze Stell- und Akustikprobe auf der jeweiligen Bühne vorzunehmen.

17. Festgesetzte Teilnehmergebühren sind nach Rechnungseingang zu entrichten. Vokalgruppen/Chöre/Chorgemeinschaften sowie Projektchöre, die nach der Anmeldefrist ihre Anmeldung zurückziehen, erhalten keine Erstattung. Chöre im CV NRW zahlen pro aktives Chormitglied EUR 7 Teilnahmegebühr. Chöre, die nicht Mitglied im CV NRW sind, müssen EUR 10 pro aktives Mitglied entrichten. Mitgliedschöre der Chorjugend NRW e.V. sind bei Leistungssingen im CV NRW beitragsfrei.

18. Teilnehmende Vokalgruppen/Chöre/Chorgemeinschaften erklären mit der Anmeldung ihr Einverständnis zu Aufzeichnungen auf Ton-, Video- und Bildträgern einschließlich deren Vervielfältigung, Veröffentlichung und Verwertung in Printmedien, im Internet und Schulungsmedien des CV NRW sowie der Aufnahme, Veröffentlichung und Verwertung durch Rundfunk und Fernsehen. Alle Ton- und Bildrechte werden durch die Anerkennung der Teilnahmebedingungen auf den Veranstalter, den CV NRW, übertragen.

19. Eine mögliche finanzielle Förderung ist nur Vokalgruppen/Chören und Chorgemeinschaften vorbehalten, die den Status der Gemeinnützigkeit erfüllen, die dem CV NRW über einen regionalen Chorverband angeschlossen sind, deren Mitglieder dem CV NRW als aktive Mitglieder in der Bestandserfassung ordnungsgemäß gemeldet worden sind und entsprechend den Richtlinien erfolgreich an Leistungssingen im CV NRW teilgenommen haben.
    Grundsätzlich kann jeder Chor an verschiedenen Leistungssingen teilnehmen. Eine finanzielle Förderung wird nur für ein Leistungssingen gewährt (Mehrfachförderung bei Erwerb mehrerer Leistungstitel ist ausgeschlossen). Die Höhe der Förderung hängt von den dem CV NRW jeweils zur Verfügung stehenden Bildungsmitteln ab. Die Dauer der Förderung entspricht der Dauer des Titels (drei Jahre für Leistungs- und Konzertchortitel) fünf Jahre für den Meisterchortitel). Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

20. Die Jury der Leistungssingen wird durch den Musikrat des CV NRW berufen.

21. Zur Anmeldung zum Leistungssingen übersenden die Chöre von jedem der vorzutragenden Stücke die entsprechenden Partituren für die Jury in folgender Form:

    - » eine Originalpartitur
    - » ein digitales PDF der jeweiligen Originalpartitur (mind. 300 dpi)

    Es sind nur Originalpartituren der Verlage, autorisierte Verlagskopien oder vom Komponisten autorisierte Kopien erlaubt. Die Originalpartituren erhalten die Chöre nach dem Leistungssingen auf Wunsch zurück. Der CV NRW übernimmt keine Haftung für die Annahme von Noten ungeklärter Herkunft und ungeklärter Rechtslage und verweist auf die Einhaltung der Urheber- und Verlagsrechte!

22. Alle Leistungssingen werden bei entsprechender Anzahl verbindlich angemeldeter Chöre vom CV NRW in der Regel bis zu zweimal im Jahr angeboten. Die Mindestanmeldezahl pro Leistungssingen beträgt regelmäßig 15 Chöre.

    Bei der Anmeldung von 15-25 Chören wird das Leistungssingen nur eintägig (Sa oder So), bei der Anmeldung ab 26 Chören zweitägig (Sa und So) angeboten.

23. Der Rechtsweg ist bei Leistungssingen des CV NRW ausgeschlossen.

Reinoldistraße 7-9
44135 Dortmund

Tel.: 0231-545056-0
Fax: 0231-545056-11

» Richtlinien „Leistungssingen“ in zwei Kategorien im CV NRW

1. Neben der Präambel gelten die Allgemeinen Richtlinien der Leistungssingen und Festivals im CHORVERBAND NRW e.V.

KATEGORIE 1 » Vier Literaturstücke – a cappella

Aufgabe A *VOLKSLIED oder LIED im VOLKSTON eigener Wahl*
…aus deutschem Sprachraum / strophisch / homophon /
Melodie in der Oberstimme / auswendig vorzutragen

Aufgabe B *VOLKSLIED eigener Wahl*
…aus deutschem oder internationalem Sprachraum / durchkomponiert oder strophisch-variiert
oder **alternativ** ein CHORWERK eigener Wahl – Auswahl aus folgenden Epochen bzw. Stilen:
Renaissance/Barock, Klassik/Romantik, Impressionismus/Klassische Moderne, Pop/Jazz

Aufgabe C *CHORWERK eigener Wahl*
Auswahl aus folgenden Epochen bzw. Stilen:
Renaissance/Barock, Klassik/Romantik, Impressionismus/Klassische Moderne, Pop/ Jazz

Aufgabe D *CHORWERK eigener Wahl*
Auswahl aus folgenden Epochen bzw. Stilen:
Renaissance/Barock, Klassik/Romantik, Impressionismus/Klassische Moderne, Pop/ Jazz.

- Bezüglich der Chorwerke gilt die Regel, dass mindestens zwei verschiedene Epochen/Stile abgedeckt sein müssen. Bis zu zwei der Aufgaben können aus dem Bereich Pop/Jazz gewählt werden.
- Es wird kein Pflichtstück verlangt.
- Die Chöre erhalten den Titel, den sie durch ihre Wertung beim Wettbewerbssingen erreicht haben (siehe Noten- bzw. Punkteskala/Titelvergabe).

KATEGORIE 2 » Vier Literaturstücke mit der Möglichkeit instrumentaler Begleitung (maximal drei Instrumente).

- Die Literaturstücke können Volksliedvertonungen oder Chorwerke sein. Mindestens zwei Chorwerke müssen im Programm enthalten sein.
- Mindestens zwei der vier Stücke müssen mit instrumentaler Begleitung erfolgen. Auswahl aus folgenden Epochen bzw. Stilen: Renaissance/Barock, Klassik/Romantik, Impressionismus/Klassische Moderne, Pop/Jazz.
- Bezüglich der Literatur gilt die Regel, dass mindestens zwei verschiedene Epochen/Stile abgedeckt sein müssen. Bis zu zwei der Aufgaben können aus dem Bereich Pop/Jazz gewählt werden.
- Es wird kein Pflichtstück verlangt.
- Die Chöre erhalten den Titel, den sie durch ihre Wertung beim Wettbewerbssingen erreicht haben (siehe Noten- bzw. Punkteskala/Titelvergabe).

Für beide Kategorien gilt die Einteilung:
» Meisterchor
» Konzertchor
» Leistungschor

Für beide Kategorien gilt:
Die Chöre durchlaufen nach den neuen Richtlinien nicht mehr das dreigliedrige System (Leistungschor, Konzertchor, Meisterchor), sondern erhalten direkt den Titel, den sie durch ihre Benotung beim Wettbewerbssingen erreicht haben.

12. Die **Wertung** erfolgt nach geltenden Bewertungsrichtlinien und folgendem Punktespiegel (0 – 25):

00,00 – 16,99	Punkte	nicht befriedigend	17,00 – 18,99	Punkte	befriedigend
19,00 – 20,99	Punkte	gut	21,00 – 25,00	Punkte	sehr gut

Mindestergebnisse für einen Titel:
» **Leistungschor:** zweimal befriedigend, zweimal gut
» **Konzertchor:** viermal gut
» **Meisterchor:** zweimal gut, zweimal sehr gut (mindestens ein sehr gut bei einem Chorwerk)

Die Titel Leistungschor und Konzertchor haben eine Gültigkeit von drei Jahren.

Der Titel Meisterchor hat eine Gültigkeit von fünf Jahren.